

Positionspapier

Explosionsschutzdokument

Lagerung brennbarer Gase in ortsbeweglichen Druckgeräten (z.B. Druckgasflaschen, Bündeln) im Freien

1. Vorschriften

Gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung ist ein Explosionsschutzdokument für Bereiche zu erstellen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

Hinweis: Bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 können auch vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Dokumente oder andere gleichwertige Berichte verwendet werden, die auf Grund von Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften erstellt worden sind.

2. Risikobeurteilung zur Lagerung von brennbaren Gasen im Freien

2.1 Betriebserfahrung

Die jahrzehntelange praktische Betriebserfahrung der Industriegaseunternehmen bei der Lagerung von brennbaren Gasen in geschlossenen ortsbeweglichen Druckgeräten im Freien ist:

- Druckgeräte im geschlossenen Zustand sind auf Dauer technisch dicht (vgl. BGR 104 bzw. TRBS 2152).
- Die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre ist nicht möglich solange am Entnahmeventil nicht manipuliert bzw. hantiert wird.

Schlussfolgerungen: Keine Explosionsschutzzonen, kein Explosionsschutzdokument erforderlich.

2.2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Entnahmeventile sind geschlossen.
- Keine Manipulation und Handhabung an Entnahmeventilen.
- Ein Ventilschutz ist vorhanden.
- Inhaltsprüfungen (Gas) werden nicht vorgenommen.
- Eine Gefährdungsbeurteilung liegt vor.

3. Weitere Schutzmaßnahmen:

- Betriebsanweisungen für brennbare Gase liegen vor.
- Regelmäßige Unterweisung des Personals.
- Regelmäßige Begehung des Lagers.
- Rauch- und Feuerverbote.
- Keine Lagerung brennbarer Stoffe.
- Druckgasflaschen sind gegen Umfallen und Herabfallen zu sichern.
- Zutritt von Unbefugten ist verboten.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15
e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de
Internet: www.Industriegaseverband.de